

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter

Lakos, Simon / Hartl, Miriam

Vorlagennummer

118/2017

Aktenzeichen

020.05/022.22

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	16.11.2017 23.11.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**Anzahl der Anlagen:**

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung (inkl. Anlage zur Hauptsatzung)
Anlage 2: Synopse der Hauptsatzung

Betreff:

**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
hier: Neufassung der Hauptsatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau entsprechend **Anlage 1** zur Vorlage.

Sachverhalt:**Allgemein:**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, das am 30.10.2015 im Gesetzblatt verkündet wurde. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde auch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg geändert. Die wesentlichen Vorschriften traten am 01.12.2015 in Kraft.

Mit diesem Gesetz wurden die Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene für die gesamte Bevölkerung verbessert. Es wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach künftig in kommunalen Gremien die Bildung von Fraktionen vorgesehen ist. Gleichzeitig wurden die Rechte der Minderheiten in kommunalen Gremien gestärkt. Darüber hinaus sind verschiedene Einzeländerungen kommunalrechtlicher Vorschriften erfolgt.

Hauptsächlich betraf die Novellierung der Gemeindeordnung folgende Punkte:

- Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung während der Ausübung des Ehrenamts
- Erweiterung der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene (Senkung der Quoren, Verlängerung von Fristen, Änderungen bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)
- Einführung von Fraktionen und Fraktionsrechten
- Gesetzliche Regelfrist für Einladung und Sitzungsunterlagen
- Beteiligung von Jugendlichen
- Erhöhung der Transparenz

Änderung der Hauptsatzung

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau ist seit 30.10.2003 in Kraft. Aufgrund der Gesetzesänderung muss § 7 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung dahingehend geändert werden, dass Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind und die nicht im Ausschuss vorberaten wurden, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates (bisher nur ein Fünftel), den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

Neben dieser Anpassung sind weitere Änderungen der Hauptsatzung notwendig, die sich seit der letzten Aktualisierung (2003) ergeben haben:

- Einführung einer Regelung zur Zuständigkeit bei Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts (**neuer § 4a**)
- Beteiligung des Finanz- und Verwaltungsausschusses an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie an der Wirtschaftsförderung (**§ 8 Absatz 1 Nr. 1.8 und 1.9**)
- Änderung von „Angestellten der Vergütungsgruppen IVa/b BAT“ zu „Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und S10-S13 TVöD“ aufgrund der Umstellung BAT/TVöD (**§ 8 Absatz 2 Nr. 2.1**)
- Änderung der Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses bei der Stundung von Forderungen (**§ 8 Absatz 2 Nr. 2.3**)
- Änderung der Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses beim Abschluss von Verträgen über die Nutzung von unbebauten Grundstücken (**§ 8 Abs. 2 Nr. 2.6**)
- Änderung der Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses bei der Entscheidung über die Bildung von Erschließungsabschnitten und Abrechnungseinheiten (**§ 8 Absatz 2 Nr. 2.10**)
- Änderung der Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses bei Entscheidungen über Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie bei der Anerkennung der Schlussabrechnung (**§ 8 Absatz 2 Nr. 2.11**)
- Erweiterung der Zuständigkeit des Technischen Ausschusses (**§ 9 Absatz 1 Nr. 1.9 bis 1.12**)
- Klarstellung der Zuständigkeit des Technischen Ausschusses bei der Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (**§ 9 Absatz 2 Nr. 2.1**)
- Änderung der Zuständigkeit des Technischen Ausschusses bei Abschluss von Verträgen über die Nutzung der bebauten Grundstücke (**§ 9 Absatz 2 Nr. 2.3**)
- Änderung der Zuständigkeit des Technischen Ausschusses bei Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen; Entscheidungen der Stadt (z. B. Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans) werden dem Technischen Ausschuss, wie bereits in der Vergangenheit schon praktiziert wurde, lediglich zur Kenntnis gegeben (**§ 9 Absatz 3**)
- Klarstellung der Zuständigkeit des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt bei Entscheidungen über die Ausführungen eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (**§ 10 Absatz 2 Nr. 2.4**)

- Klarstellung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei Entscheidungen über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (**§ 13 Absatz 2 Nr. 2.1**)
- Anpassung von Begriffen aufgrund der Umstellung BAT/TVöD (**§ 13 Absatz 2 Nr. 2.3**)
- Änderung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei der Stundung von Forderungen (**§ 13 Absatz 2 Nr. 2.6**)
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen der Bauvorhaben über die der Oberbürgermeister zuständigkeitshalber entscheidet (**§ 13 Absatz 2 Nr. 2.14**)
- Erweiterung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auf Rechtsvorgänge bei Grundstücken in Sanierungsgebieten (**§ 13 Absatz 2 Nr. 2.15**)
- Erweiterung der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei Vergabe von Bauleistungen nach VOB sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF (**§ 13 Absatz 2 Nr. 2.18**)
- Einfügung der Mitgliederzahl (8) des Ortschaftsrats Fürfeld (**§ 17 Absatz 2**)

Die Regelungen in den Abschnitten V (Stadtteile § 14), VI (Unechte Teilortswahl § 15) und VII (Ortschaftsverfassung §§ 16 – 20) sind mit Ausnahme der genannten Einfügung der Mitgliederzahl 8 in § 17 Abs. 2 des Ortschaftsrats Fürfeld gegenüber der bisherigen Fassung vom 30.10.2003 unverändert geblieben.

Aufgrund der vielen Änderungen/Anpassungen ist die Neufassung der Hauptsatzung (**Anlage 1**) sinnvoll. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung ist in **Anlage 2** beigefügt. Gemäß § 4 (2) Gemeindeordnung ist im Gegensatz zu allen anderen Abstimmungen für den Erlass der Hauptsatzung die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich (mindestens 18 Stimmen).